

Iyengar Yoga Schweiz (IYS)

Statuten

Stand 10.03.2018

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz **Art. 1** Unter dem Namen Iyengar Yoga Schweiz (IYS) besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bern.

Zweck **Art. 2** ¹Der Verein bezweckt:

- die Förderung des Yoga nach der Lehre von B.K.S. Iyengar und seinen Nachfahren sowie
- die Unterstützung, den Austausch und die Verbindung mit dem Ramamani Iyengar Memorial Yoga Institut (RIMYI) in Pune, mit Iyengar Yoga Vereinigungen aus anderen Ländern, sowie mit allen SchülerInnen und Iyengar Yoga LehrerInnen weltweit.

² Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
³ Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

II. Mitgliedschaft

Erwerb **Art. 3** ¹Es gibt zwei Kategorien von Mitgliedern:

- A: Interessierte
- B: zertifizierte Iyengar Yoga LehrerInnen

² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
³ Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Austritt **Art. 4** ¹Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 10 Tagen schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Ausschluss **Art. 5** ¹Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder dem Zweck des Vereins nicht nachkommen oder die Vereinstätigkeit behindern, ausschliessen.

² Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und endgültig.

Anspruch auf das Vereinsvermögen **Art. 6** ¹Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.



Mitglieder der
Kategorie A

Art. 7 ¹Jede Person kann als Mitglied der Kategorie A aufgenommen werden.

Mitglieder der
Kategorie B

Art. 8 ¹Um in die Kategorie B aufgenommen zu werden und in dieser zu verbleiben, muss eine Person folgende Bedingungen erfüllen:

- a. eine Zertifizierung als Iyengar Yoga LehrerIn aufweisen;
- b. sich regelmässig bei höher zertifizierten Iyengar Yoga LehrerInnen weiterbilden;
- c. regelmässig Iyengar Yoga unterrichten und
- d. die ethischen Richtlinien respektieren.

² Die detaillierten Voraussetzungen für die einzelnen Bedingungen richten sich nach dem „Reglement für Iyengar Yoga Lehrerinnen und Lehrer in der Schweiz“.

³ Über die Mitglieder der Kategorie B wird eine Liste geführt, die in geeigneter Form der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

⁴ Wer die Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Kategorie B nicht mehr erfüllt, wird vom Vorstand in die Kategorie A zurückgestuft und von der aktuellen Liste der LehrerInnen gestrichen.

Ehrenmitglieder

Art. 9 ¹Der Vorstand kann der Vereinsversammlung aktuelle und ehemalige Mitglieder zur Ernennung als Ehrenmitglied vorschlagen.

² Als Ehrenmitglieder können Personen vorgeschlagen werden, die durch ihre Tätigkeit im oder für den Verein zur Verwirklichung des Vereinszwecks oder das Gedeihen des Vereins beigetragen haben und über Jahre hinaus grosses Engagement für den Verein gezeigt haben.

III. Mittel

Mitgliederbeitrag

Art. 10 ¹Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

² Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Mitgliederbeitrag

Art. 11 ¹Der jährliche Mitgliederbeitrag für Mitglieder der Kategorie A beträgt 50.00 Franken.

² Der jährliche Mitgliederbeitrag für Mitglieder der Kategorie B beträgt 100.00 Franken.

³ Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Weitere Mittel

Art. 12 ¹Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.



Haftung **Art. 13** ¹Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
³ Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Artikel 55 Absatz 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Organe **Art. 14** ¹Die Organe des Vereins sind:
– die Vereinsversammlung,
– der Vorstand und
– die Revisionsstelle.

Ordentliche Vereinsversammlung **Art. 15** ¹Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres einberufen.
² Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich oder per Email spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.
³ Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der Vereinsversammlung Anträge zu stellen.
⁴ Anträge der Mitglieder sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich oder per Email bis spätestens einen Monat vor der Vereinsversammlung eingereicht werden.

Ausserordentliche Vereinsversammlung **Art. 16** ¹Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.
² Die ausserordentliche Vereinsversammlung hat innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Vorsitz **Art. 17** ¹Vorsitzende/r in der Vereinsversammlung ist der/die PräsidentIn und bei dessen Verhinderung der/die VizepräsidentIn oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
² Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.
³ Ein/e vorher zu bestimmende/r SekretärIn führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen.
⁴ Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Beschlussfähigkeit **Art. 18** ¹Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Traktanden **Art. 19** ¹Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste



aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Stimmrecht

Art. 20 ¹Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.

² Die Stellvertretung ist möglich, wobei ein Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten kann, wenn es von diesem schriftlich zur Stellvertretung ermächtigt worden ist.

³ Stellvertretungen sind dem Vorstand vor Beginn der Vereinsversammlung anzuzeigen, damit dieser die Ermächtigungen prüfen kann.

Beschlussfassung

Art. 21 ¹Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Der/die PräsidentIn und der Vorstand stimmen mit.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und Beschlüssen der/die PräsidentIn.

⁴ Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

⁵ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

⁶ Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie persönlich betreffen, kein Stimmrecht.

Befugnisse

Art. 22 ¹Der Vereinsversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

- die Abnahme des Jahresberichtes;
- die Abnahme der Jahresrechnung;
- die Abnahme des Jahresbudgets;
- die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- die Wahl von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern;
- die Wahl des/der PräsidentenIn aus der Mitte der Vorstandsmitgliedern;
- die Wahl der Mitglieder von Kommissionen;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
- die Abberufung der Revisionsstelle;
- die Abberufung von Mitgliedern der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- der Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- die Abänderung der Vereinsstatuten;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- die Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern.





Vorstand	<p>Art. 23 ¹Der Vorstand besteht aus dem/der PräsidentenIn, dem/der VizepräsidentIn und mindestens drei weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.</p> <p>³ Der Vorstand wählt eine/n VizepräsidentIn aus seiner Mitte.</p> <p>⁴ Der/die VizepräsidentIn vertritt den Präsidenten/die Präsidentin im Falle von Abwesenheit und übernimmt das Präsidialamt bei dauernder Unmöglichkeit der Amtsführung bis zur nächsten Vereinsversammlung.</p> <p>⁵ Die Mitglieder der Kategorie B haben Anspruch darauf, dass aus ihrer Mitte die Mehrheit des Vorstands gebildet wird.</p> <p>⁶ Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.</p> <p>⁷ Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen gemäss Spesenreglement.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 24 Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.</p>
Einberufung	<p>Art. 25 ¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal pro Jahr.</p> <p>² Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.</p> <p>³ Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich oder per Email, in der Regel sieben Tage im Voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.</p> <p>⁴ Über Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 26 ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme.</p> <p>³ Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt.</p> <p>⁴ Der/die PräsidentIn stimmt mit.</p> <p>⁵ Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und Beschlüssen der/die PräsidentIn.</p> <p>⁶ Die Beschlussfassung über einen Antrag auf dem Zirkularweg oder per Email ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung und Beschlussfassung verlangt.</p> <p>⁷ Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.</p>

⁸ Beschlüsse sind zu protokollieren.

Befugnisse

Art. 27 Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- die Führung des Vereins;
- die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- die Einberufung der Vereinsversammlung;
- die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- die Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- den Erlass von Reglementen;
- die Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder Klageanerkennung;
- den Abschluss von Verträgen.

Vertretung gegenüber
Dritten

Art. 28 Der/die PräsidentIn und ein weiteres Vorstandsmitglied können den Verein mittels Kollektivunterschrift zu Zweien gegenüber Dritten verbindlich vertreten.

Kommissionen

Art. 29 ¹Der Verein kann Kommissionen bilden, die dem Vorstand unterstehen.

² In jeder Kommission nimmt mindestens ein Vorstandsmitglied Einsitz.

³ Die Tätigkeit jeder Kommission richtet sich nach einem entsprechenden Reglement, welches der Vorstand erlässt.

⁴ Eine Kommission kann ihre Tätigkeit aufnehmen, sobald der Vorstand das zugehörige Reglement verabschiedet und die Vereinsversammlung die Mitglieder der Kommission gewählt hat.

⁵ Die Kommissionen erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht und Auskunft über ihre Tätigkeit.

Revisionsstelle

Art. 30 ¹Die Buchhaltung des Vereins wird am Ende des Jahres von einer externen, vom Vorstand bestimmten Revisionsstelle überprüft.

² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 31 ¹Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

² Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach der Regel über Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung.

³ Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

⁴ Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das



Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Liquidation im Falle
der Auflösung des
Vereins

Art. 32 ¹ Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

² Ein allfälliger Aktivenüberschuss wird an den Light on Yoga Research Trust in Mumbai, Indien, überwiesen oder an eine andere nicht gewinnorientierte Institution, welche durch das RIMYI unterstützt wird.

Eintragung im
Handelsregister

Art. 33 Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons Bern eintragen lassen.

Inkrafttreten

Art. 34 Die Statuten treten mit dem Beschluss der Vereinsversammlung in Kraft.



Bern, 10. März 2018

Im Namen des IYS
Der Präsident:

Ivan Herger

Die Protokollführerin:

Heidi Jann